

Was sonst noch zu beachten ist

Mindestlohn

Es existiert bei Minijobs keine gesetzliche Einschränkung der Stundenzahl. Zu beachten ist jedoch die maximale Arbeitszeit, die sich aufgrund des gesetzlichen Mindestlohns von 9,19 € brutto pro Stunde 2019 und 9,35 € 2020 oder einer (höheren) tariflich verbindlichen Entlohnung ergeben kann.

Aufzeichnungspflichten

Bei Minijobs sind Arbeitgeber verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzuzeichnen (**gilt nicht** für Minijobber in Privathaushalten und beim Status „familienhafte Mitarbeit“).

Arbeitsrecht

Mini- und Midijobber dürfen nicht schlechter behandelt werden als andere sozialversicherungspflichtig Beschäftigte: Ihnen ist grundsätzlich bezahlter **Erholungsurlaub** in gleichem Umfang zu gewähren. Außerdem gilt Lohnfortzahlung bei Krankheit, Schwangerschaft und Mutterschutz sowie an Feiertagen.

Die Verdienstgrenze von 450 €

Bei der Verdienstgrenze von 450 € ist auf das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt abzustellen. Im Jahr ergibt das eine Höchstverdienstgrenze von 5.400 €. Wird die 5.400-€-Grenze durch Einmalzahlungen (z.B. Weihnachtsgeld) überschritten, liegt keine geringfügig entlohnte Beschäftigung mehr vor. Hingegen darf ein Minijobber die Jahresgrenze von 5.400 € überschreiten, wenn er maximal **drei Kalendermonate innerhalb eines Zeitjahres** mehr verdient als ursprünglich geplant, sofern dies unvorhersehbar ist (z. B. Krankheitsvertretung).

Neue Stundengrenze bei „Arbeit auf Abruf“

Wurde vereinbart, dass „Arbeit auf Abruf“ stattfindet, und wurde keine Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit festgelegt, so gilt seit 1. Januar 2019 eine Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche als vereinbart. Zuvor lag diese Grenze bei 10 Stunden.

Unter Berücksichtigung des gesetzlichen Mindestlohns oder eines höheren Tariflohns bedeutet dies, dass die Entgeltgrenze von 450 € regelmäßig überschritten wird und damit auch die sozialversicherungsrechtlichen Vorteile der geringfügigen Beschäftigung entfallen!

Es gilt auch, dass der Anteil der einseitig vom Arbeitgeber abrufbaren Arbeit nicht mehr als 25% der vereinbarten wöchentlichen

Mindestarbeitszeit betragen darf. Bei Vereinbarung einer Höchst- arbeitszeit beträgt das flexible Volumen 20% der Arbeitszeit.

Mehrere Minijobs

a) Ausschließlich Minijobs

Bei der Prüfung, ob das regelmäßige Arbeitsentgelt die Verdienstgrenze von 450 € im Monat überschreitet, werden bei Beschäftigten, die ausschließlich Minijobs ausüben, mehrere Minijobs zusammengerechnet. Übersteigen die insgesamt erzielten Arbeitsentgelte die zulässige Entgeltgrenze, unterliegen alle Minijobs der Sozialversicherungspflicht.

b) Hauptbeschäftigung plus Minijob

Anders verhält es sich bei Minijobs, die neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausgeübt werden. Für den zeitlich zuerst aufgenommenen Minijob bleiben die besonderen versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Regelungen für geringfügig entlohnte Beschäftigungen bestehen. Jeder weitere Minijob wird hingegen sozialversicherungspflichtig.

Weitere und detaillierte Infos finden Sie unter www.minijob-zentrale.de und blog.minijob-zentrale.de

Kurzfristige Minijobs

Insbesondere bei saisonalen Schwankungen oder als Urlaubs- oder Krankheitsvertretung stellt der kurzfristige Minijob (kurzfristige Beschäftigung) eine attraktive Möglichkeit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer dar. Sie kann von Arbeitnehmern zusätzlich zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und/oder einem 450-€-Minijob ausgeübt werden.

- **Sozialversicherung:** Kurzfristige Minijobs sind für Arbeitnehmer und Arbeitgeber grundsätzlich sozialversicherungsfrei! Allerdings müssen regulär Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, U2 (0,19%) und Insolvenzgeldumlage (0,06%) gezahlt werden; bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als 4 Wochen ist zudem ggf. U1 (0,9%) zu zahlen.
- **Steuer:** Kurzfristige Minijobs sind steuerpflichtig. Es erfolgt eine Besteuerung gemäß den individuellen Lohnsteuermerkmalen. Eine pauschale Besteuerung mit einem Satz von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) ist möglich,

wenn der durchschnittliche Stundenlohn 12 €, der durchschnittliche Tageslohn 72 € sowie die Beschäftigung 18 zusammenhängende Tage nicht überschreitet.

- **Einzugs- und Meldestelle** ist die Minijob-Zentrale.
- **Dauer der Beschäftigung:** Ein geringfügiger kurzfristiger Minijob liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 3 Monate (bei mind. 5 Tagen wöchentlich) oder 70 Arbeitstage (bei weniger als 5 Tagen wöchentlich; z.B. 7 Tage pro Monat in 10 Monaten) begrenzt ist. Die Beschäftigung darf nicht regelmäßig erfolgen, d.h. der Vertrag oder auch die stillschweigende Vereinbarung dürfen nicht auf mehr als 12 Monate ausgerichtet sein. Eine Befristung muss sachlich begründet sein.
- **„Berufsmäßigkeit“:** Beträgt das Arbeitsentgelt mehr als 450 € im Monat, darf die Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt werden. Dies ist der Fall, wenn der Arbeitnehmer durch das Einkommen maßgeblich seinen Lebensunterhalt bestreitet. Berufsmäßigkeit liegt i.d.R. nicht bei Beschäftigungen neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung, bei Schüler/Studenten oder Ruheständlern vor. Die Ausübung ist aber z.B. immer berufsmäßig bei Personen, die beschäftigungslos und bei der Arbeitsagentur als Arbeitssuchende gemeldet sind oder während ruhender Arbeitsverhältnisse (z.B. Elternzeit).

Meldung und Beitragseinzug

In Wirtschaftsbereichen mit erhöhtem Risiko für Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung müssen Arbeitgeber für Arbeitnehmer spätestens bei Aufnahme der Beschäftigung eine **Sofortmeldung** abgeben (Abgabegrund 20 an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung).

Die Minijob-Zentrale nimmt von den Arbeitgebern die sonstigen regulären **Meldungen** zur Sozialversicherung, die **Beitragsnachweise** sowie die **Abgaben** entgegen. Arbeitgeber müssen dabei die nach der DEÜV für Beschäftigte üblichen Meldungen durch Datenübertragung mittels zugelassener systemgeprüfter Programme oder maschinell erstellter Ausfüllhilfen abgeben.

Weitere Infos unter:
www.minijob-zentrale.de
E-Mail: minijob@minijob-zentrale.de
Tel.: 0355 2902 - 70799

Midijobs (Übergangsbereich)

Für Arbeitsentgelte von 450,01 € bis 1.300,00 € im Monat existiert ein so genannter „Übergangsbereich“ (zuvor „Gleitzone“), in dem Arbeitnehmer niedrigere Sozialversicherungsbeiträge entrichten. Die Obergrenze für den Übergangsbereich wurde zum 1. Juli 2019 von zuvor 850 € auf 1.300 € angehoben. Die Regelungen zum Übergangsbereich finden keine Anwendung auf Personen, die z.B. zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden, Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld erhalten!

- **Arbeitgeberanteil:** Ab einem Arbeitsentgelt von 450,01 € setzt der volle Arbeitgeberanteil von zurzeit ca. 20% des Bruttolohns zur Sozialversicherung mit den jeweils aktuellen Beitragssätzen zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung ein. Zusätzlich sind regulär Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, die Umlage U2 und die Insolvenzgeldumlage sowie abhängig von der Betriebsgröße die Umlage U1 zu entrichten.
- **Arbeitnehmeranteil:** Für die Midijobber selbst steigt der effektive Gesamtbeitrag zur Sozialversicherung von gut 10% bei 450,01 € auf den vollen Arbeitnehmeranteil von rd. 20% bei 1.300 €. Im Übergangsbereich tätige Arbeitnehmer erwerben vollen Sozialversicherungsschutz, z.B. in der Krankenversicherung. Seit 1. Juli 2019 erwerben Midijobber zudem Anwartschaften in der Rentenversicherung auf Basis der Höhe des gezahlten Lohns und nicht mehr, wie zuvor, der Höhe der tatsächlich gezahlten Beiträge. Die bisher notwendige schriftliche Erklärung gegenüber Arbeitgebern zur Aufstockung der Beiträge entfällt daher.
- **Steuer:** Die Versteuerung des Einkommens in der Gleitzone erfolgt entsprechend dem persönlichen Steuersatz. Aufgrund des Steuergrundfreibetrags von 9.168 € im Jahr 2019 (9.408 € ab 2020) beginnt eine steuerliche Belastung erst ab einem monatlichen Entgelt von über 764 € (2020: 784 €), sofern ausschließlich Einkommen aus einem Midijob bezogen wird. Für die effektive Besteuerung ist die individuelle Steuerklasse zu beachten!
- **Meldung:** Einzugs- und Meldestelle ist die jeweilige gesetzliche Krankenkasse des Arbeitnehmers/ der Arbeitnehmerin.

- **Prüfung Übergangsbereich:** Im Übergangsbereich muss das gesamte Entgelt regelmäßig zwischen 450,01 und 1.300 EUR liegen. Ggf. muss eine Prognose/Schätzung für ein Jahr (nicht Kalenderjahr) erfolgen: Was ist hinreichend sicher zu erwarten? Einmalzahlungen, wie z.B. Weihnachtsgeld, sind mit einem Zwölftel für das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt zu berücksichtigen.
- **Prüfung Mehrfachbeschäftigung:** Arbeitsentgelte aus mehreren sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen bei unterschiedlichen Arbeitgebern sind zu-

sammenzurechnen, um festzustellen, ob das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone liegt. Ein Minijob ist nicht zu berücksichtigen. Beschäftigte sind verpflichtet, ihre Arbeitgeber über weitere Beschäftigungen zu informieren.

Die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für die Arbeitnehmer erfolgt innerhalb des Übergangsbereichs nach einer Formel (Übergangszonenfaktor 2019:0,78566). Beitragsrechner finden Sie z.B. auf den Internetseiten der Krankenkassen oder des gesetzlichen Rentenversicherung.

Sozialversicherung und Beiträge: Übersicht über die Regelungen zu Minijobs und Midijobs (2015)			
	Begrenzung	ARBEITGEBER Abgaben/Steuern	ARBEITNEHMER Abgaben/Steuern
Minijobs „gewerblich“	bis 450 €	31,15 %	RV 15% KV 13% Steuer 2%* Insolvenz 0,06% U2 0,19% UV nach Tarif Ggf. U1 0,9% 3,6% RV <i>oder</i> RV-versicherungsfrei
Minijobs „Haushalt“	bis 450 €	14,69%	RV 5% KV 5% Steuer 2%* UV 1,6% U1 0,9% U2 0,19% 13,6% RV <i>oder</i> RV-versicherungsfrei
Minijobs kurzfristig	max. 3 Monate bzw. 70 Tage	Nur UV, Insolvenz, U2, ggf. U1	UV nach Tarif Insolvenz 0,06% U2 0,19% Ggf. U1 0,9% keine SV-Beiträge aber Umlage und Steuern!
Midijobs	450,01 bis 1.300,00 €	reguläre SV-Beiträge ca. 20%	RV 9,3% KV 7,3% / 7,0% zzgl.** halber Zusatzbeitrag PV 1,525% / 1,65%*** AV 1,25% Insolvenz 0,06% UV nach Gefahrtarif U2 nach KK ggf. U1 nach KK ansteigende SV-Beiträge: von ca. 10% auf ca. 20%

* Die Pauschalsteuer bei Minijobs kann im Innenverhältnis vom Arbeitnehmer getragen werden.

** Ermäßigter Beitragssatz in der KV z.B. für Rentner/Rentnerinnen.

*** Beitrag PV höher für Kinderlose. Beachte auch Zuschlag Bundesland Sachsen.

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 | 10117 Berlin
Telefon: 030/2 06 19-0
Telefax: 030/2 06 19-460
E-Mail: info@zdh.de
Internet: www.zdh.de

Herstellung/Vertrieb:
© Marketing Handwerk GmbH

Berlin/Aachen
Stand: Juli 2019

überreicht durch: